Anregung

Wegen der schmalen Fahrbahn der Zollstraße wird beidseitiges Haltverbot angeordnet, weil die gesetzliche Durchfahrtsbreite von 3,05 Metern bei auf der Fahrbahn abgestellten Fahrzeugen nicht gewährleistet werden kann.

Alternativ wird eine Parkmarkierung auf die Fahrbahn aufgebracht und deren Einhaltung regelmäßig überwacht. Überparkende Fahrzeuge werden dann abgeschleppt.

Begründung

Die Fahrbahn der als Einbahn 

ausgewiesenen Zollstraße ist zwischen 5,16 m und 5,20 m breit, vgl. **Foto 2** und **3**. Ein abgestellter Audi der oberen Mittelklasse läßt bei platzsparender Parkweise noch eine Fahrgasse von 2,96 m, **Foto 4**.

Nach herrschender Rechtsauffassung ist eine Mindestbreite von 3,05 m einzuhalten, die sich aus 2,55 m aus der breitesten zulässigen Fahrzeugbreite plus 25 cm zu jeder Zeit zusammensetzt.

Der Wissenschaftliche Dienst hat in der Drucksache WD 7-047-21 vom 6. Juli 2021 zu dem Thema festgestellt:

> **Parken unter Beachtung der Fahrbahnbreite**
>
> Parken ist als Gemeingebrauch an öffentlichem Verkehrsraum überall erlaubt, wobei sich Einschränkungen aus den §§ 1 Abs. 2 und §§ 12 und 13 StVO ergeben. Zum Parken ist gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 StVO der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO ist das Halten an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig. Da das „Parken“ einen Sonderfall des „Haltens“ darstellt, müssen Parkende auch die Pflichten beachten, welche für das Halten gelten. Eine enge Straßenstelle liegt vor, „wenn der neben dem parkenden Fahrzeug zur Durchfahrt freibleibende Raum einem Fahrzeug mit der regelmäßig höchstzulässigen Breite“ (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)) die Wahrung eines Sicherheitsabstands von 50 Zentimetern und somit „ein gefahrloses Vorbeifahren ohne ungewöhnliche Schwierigkeiten“ nicht erlaubt. Demnach muss wohl eine Fahrbahnbreite von 3 bis 3,50 Metern zuzüglich eines gegebenenfalls notwendigen Sicherheitsabstandes eines durchfahrenden Fahrzeugs zum gegenüberliegenden Fahbahnrand freigehalten werden.
>
> Bei § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 StVO handelt es sich um „allgemeine gesetzliche Haltverbote“. Fahrzeugführer haben auch unabhängig von Verkehrszeichen zu prüfen, ob ein Halten erlaubt ist.

Fahrzeugführer laufen aber nicht mit Zollstock herum und prüfen, ob nun die erforderliche Fahrgassenbreite zur Verfügung steht. Wenn auf einer ganzen Straße das legale Parken für mehrspurige Fahrzeuge aber nicht möglich ist, sollte ein Haltverbot angeordnet werden. Es sei denn, es ist gewünschtes Verhalten, daß breitere Fahrzeuge dann verbotswidrig den Gehweg mitbenutzen, um das parkende Hindernis umfahren zu können.

Da das illegale Parken auf der Zollstraße nicht nur seit Jahrzehnten üblich, sondern durch Parkraumbewirtschaftung und Zeichen 314 (. Parken) auch noch angeordnet ist, sollte neben dem – in Fahrtrichtung – linksseitig aufgestellten Zeichen 283 (, absolutes Haltverbot) dieses auch in Fahrtrichtung rechts angeordnet werden.

Ansonsten muß die erfolgte Freigabe für Radverkehr in Gegenrichtung aufgehoben werden. Wuppertal hätte sich dann neben dem „Goldenen Pannenflicken 20/21“ den „Goldenen Parkstreifen 22“ als autofreundliche Stadt verdient.



Foto 1: *Zollstraße, zwei Transporter nebeneinander, links parkend, rechts fahrend. Der im Bild rechts Außenspiegel reicht in den Gehweg hinein. An ein Begegnungsverkehr mit Fahrrad ist nicht zu denken. Ausweichflächen sind nicht vorhanden.*



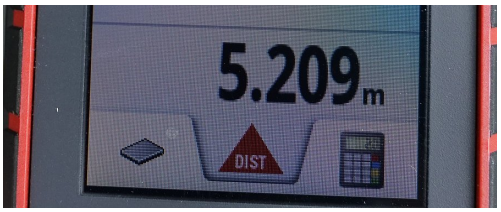


Foto 2 (links): *Fahrbahnbreite am südlichen Ende der Parkraumbewirtschaftung: 5,16 m.*
Foto 3 (rechts): *Fahrbahnbreite in Höhe Hauseingang Nr. 7: 5,21 m.*
Die Fahrbahn ist im Verkehrsrecht die Fläche zwischen beiden Gehwegen. Messungen mit Leica D510.



Foto 4: *Messung zwischen Bordsteinkante und vorderem Kotflügel des gegenüber abgestelltem Audi: Es verbleibt eine Fahrgasse von 2,96 m.*